

Einladung

Gremium: Rat - öffentlich
Sitzungstermin: Dienstag, 01.10.2024, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Eventhalle Meyerei, Logemanns Damm 1, 26180 Rastede

Rastede, den 19.09.2024

1. An die Mitglieder des Rates der Gemeinde Rastede

Hiermit lade ich Sie zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 17.06.2024
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabschlussbeschleunigungsgesetzes (NBKAG)
Vorlage: 2024/133 Berichterstatte(r)in: Frau Lamers
- TOP 6 82. Änderung des Flächennutzungsplans - Gewerbefläche Wahnbek
Vorlage: 2024/099 Berichterstatte(r): Herr Kammer
- TOP 7 Bebauungsplan 121 - Gewerbefläche Wahnbek
Vorlage: 2024/095 Berichterstatte(r): Herr Kammer
- TOP 8 Straßenbenennung BPlan 121 - Gewerbefläche Wahnbek
Vorlage: 2024/132 Berichterstatte(r): Herr Kammer
- TOP 9 Nachbesetzung Erster Gemeinderat/Erste Gemeinderätin
Vorlage: 2024/118 Berichterstatte(r): Bürgermeister Krause
- TOP 10 Bericht des Bürgermeisters
- TOP 11 Anfragen und Hinweise

Einladung

TOP 12 Einwohnerfragestunde

TOP 13 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen
gez. Krause
Bürgermeister

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2024/133

freigegeben am **16.08.2024**

Stab

Sachbearbeiter/in: Hollmeyer, Michael

Datum: 15.08.2024

Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabschlussbeschleunigungsgesetzes (NBKAG)

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	27.08.2024	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	10.09.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	01.10.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

Zur Beschleunigung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 wird

1. § 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) für die Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 entsprechend angewendet und
2. gemäß § 2 NBKAG auf die Rechnungsprüfung der Jahresabschlüsse 2020 bis 2022 durch das Rechnungsprüfungsamt verzichtet.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 128 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat die Kommune für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. Der Jahresabschluss ist gemäß § 129 NKomVG innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt.

Viele Kommunen in Niedersachsen befinden sich bei der Erstellung der doppischen Jahresabschlüsse im Rückstand. Vor dem Hintergrund, dass es den Kommunen ohne entsprechende Vereinfachungs- bzw. Beschleunigungsregelungen nicht gelingen wird, kurz- oder zumindest mittelfristig alle rückständigen Jahresabschlüsse gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu erstellen und zudem geprüft sowie beschlossen zu bekommen, hat das Land Niedersachsen das Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) verabschiedet.

Hiermit werden für einen befristeten Zeitraum Übergangsregelungen geschaffen, die die Aufstellung, die Prüfung und den Beschluss verfristeter Jahresabschlüsse vereinfachen bzw. beschleunigen.

Das NBKAG bietet nach § 1 Abs. 1 für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 die Möglichkeit, zum einen auf den Anhang nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG und zum anderen auf die Teilergebnisrechnungen (§ 52 Abs. 3 KomHKVO) sowie die Teilfinanzrechnungen (§ 53 Abs. 3 KomHKVO) zu verzichten. Ebenso kann nach § 2 NBKAG für den Übergangszeitraum bis einschließlich 2022 auf die Prüfung der Jahresabschlüsse durch das Rechnungsprüfungsamt verzichtet werden. Für die Anwendung dieser Regelungen ist ein entsprechender Ratsbeschluss erforderlich.

Auch die Gemeinde Rastede befindet sich hinsichtlich der Erstellung der Jahresabschlüsse im Rückstau. Bis jetzt konnten lediglich die doppelten Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2009 bis 2016 fertiggestellt, vom Rechnungsprüfungsamt geprüft und vom Rat beschlossen werden. Der Jahresabschluss für 2017 ist fertiggestellt und befindet sich aktuell beim Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung. Die Jahresabschlussarbeiten für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 sind bereits weitestgehend abgeschlossen.

Vorbehaltlich einer Beschlussfassung durch den Rat in seiner Sitzung am 01.10.2024 können diese Jahresabschlüsse unter Anwendung der Übergangsregelungen nach § 1 Abs. 1 NBKAG kurzfristig fertiggestellt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt werden. Im Anschluss daran kann die Fertigstellung der Jahresabschlüsse 2020 bis 2022 forciert werden. Die Anwendung der Übergangsregelungen nach § 1 Abs. 1 NBKAG würde den Arbeitsaufwand deutlich verringern und die Fertigstellung der Jahresabschlüsse entsprechend beschleunigen.

Für die Haushaltsjahre 2020 bis 2022 schlägt die Verwaltung zudem vor, gemäß § 2 NBKAG auf die Prüfung dieser Jahresabschlüsse zu verzichten, da eine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt voraussichtlich mehrere Monate in Anspruch nehmen wird und hiermit eine weitere zeitliche Verzögerung einhergeht.

Ziel ist es, die Jahresabschlüsse der Jahre 2017 bis 2022 unter Anwendung der Übergangsregelungen des NBKAG bis Ende 2025 aufzustellen und vom Rat der Gemeinde Rastede beschließen zu lassen.

Hinsichtlich des Verzichts auf die Prüfung der Jahresabschlüsse über einen Zeitraum von drei Jahren bestehen seitens der Verwaltung keine Bedenken.

Zeitnah soll sich nach Fertigstellung der Jahresabschlüsse bis 2022 die Fertigstellung der dann noch offenen Jahresabschlüsse (2023 und Folgejahre) anschließen, sodass mittelfristig die Jahresabschlüsse letztendlich nach den zeitlichen Vorgaben des § 129 NKomVG aufgestellt werden. Diese sind wieder in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Weise aufzustellen.

Seitens des Rechnungsprüfungsamtes erfolgte der Hinweis, dass für den Jahresabschluss 2023 möglicherweise nur ein eingeschränktes Testat erteilt werden kann, da aufgrund des Verzichts einer Prüfung der Jahresabschlüsse 2020 bis 2022 ungeprüfte Vermögenswerte der vorangegangenen drei Jahre vorliegen und dies zu einem erhöhten Prüfungsrisiko führt. Aus Sicht der Verwaltung wäre ein eingeschränktes Testat für 2023 hinzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

Keine.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2024/099

freigegeben am **23.07.2024**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Kolay, Aysen

Datum: 11.07.2024

82. Änderung des Flächennutzungsplans - Gewerbefläche Wahnbek

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	12.08.2024	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	20.08.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	01.10.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen vom 12.08.2024 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung und Umweltbericht wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Um der Nachfrage nach Gewerbeflächen zu begegnen und den Ort Wahnbek weiterzuentwickeln, soll das Plangebiet, das zwischen dem Betriebsgrundstück Nord-Automobile und der vorhandenen Bebauung Memelstraße liegt, für gewerbliche Bauvorhaben bereitgestellt werden.

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt das Baugebiet als landwirtschaftliche Fläche dar, sodass die 82. Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen ist, um gewerbliche Projekte realisieren zu können.

Im April 2024 wurde die öffentliche Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Von den Trägern öffentlicher Belange wurden neben redaktionellen Hinweisen keine planungsrelevanten Anregungen vorgebracht; von der Öffentlichkeit wurden keine An-

regungen oder Bedenken vorgetragen.

Daher kann nun der Feststellungsbeschluss gefasst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens werden entsprechend eines städtebaulichen Vertrages von dem Grundstückseigentümer getragen.

Auswirkungen auf das Klima:

Durch die 82. Änderung des Flächennutzungsplans werden für gewerbliche Bebauung vorgesehene Flächen überplant, die bisher noch kaum bebaut sind. Klimatische Auswirkungen erfolgen bei Nutzung dieser Baurechte u. a. durch die Versiegelung der beanspruchten Flächen.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschläge
2. Planzeichnung
3. Begründung
4. Umweltbericht

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2024/095

freigegeben am **23.07.2024**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Kolay, Aysen

Datum: 10.07.2024

Bebauungsplan 121 - Gewerbefläche Wahnbek

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	12.08.2024	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	20.08.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	01.10.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen am 12.08.2024 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung werden bestätigt.
3. Der Bebauungsplan Nr. 121 mit Begründung und Umweltbericht sowie die örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Gewerbegebiet an der Oldenburger Straße im Ortsteil Wahnbek geschaffen werden. Das Plangebiet befindet sich zwischen dem bestehenden Betriebsgrundstück Nord-Automobile und der vorhandenen Bebauung an der Melstraße, das bisher landwirtschaftlich genutzt wird. Durch diese Bauleitplanung wird eine städtebauliche (Nach-) Verdichtung in einem weitestgehend vorgeprägten Siedlungsbereich ermöglicht.

Die Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 121 ist über eine Verkehrsfläche vorgesehen, die an der Oldenburger Straße angeschlossen wird. Unabhängig von der öffentlich-rechtlichen Widmung wird die Straße im Eigentum des Investors verbleiben.

Im April 2024 wurden die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Von den Trägern öffentlicher Belange wurden überwiegend Hinweise, die sich auf die spätere Bauausführung beziehen und daher zur Kenntnis genommen werden oder redaktionelle Änderungen vorgetragen, die in die Begründung eingearbeitet wurden. Anregungen oder Hinweise der Öffentlichkeit sind nicht vorgetragen worden.

Die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge sind der Anlage 1 zu entnehmen. Die Abwägungsvorschläge enthalten in kursiver Schrift zudem die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange, um diese im Zuge der Gesamtabwägung berücksichtigen zu können.

Inhaltliche Änderungen waren infolge der eingegangenen Stellungnahmen nicht erforderlich, sodass der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens werden entsprechend eines städtebaulichen Vertrages von dem Investor getragen.

Auswirkungen auf das Klima:

Durch die Versiegelung und Überbauung der künftigen Bauflächen werden die lokalen Klimabedingungen verändert sowie klima- und energierelevante Ressourcen in Anspruch genommen. Auf die Ausführungen in der Anlage 4 zu dieser Vorlage wird verwiesen.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschläge
2. Planzeichnung
3. Begründung
4. Umweltbericht

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2024/132

freigegeben am **15.08.2024**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Rädicker, Nico

Datum: 13.08.2024

Straßenbenennung BPlan 121 - Gewerbefläche Wahnbek

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	02.09.2024	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	10.09.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	01.10.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Planstraße erhält gemäß der Anlage 1 die Bezeichnung „Bodestraße“.

Sach- und Rechtslage:

Die Erschließung des Plangebietes des Bebauungsplans Nr. 121 (Gewerbeflächen Wahnbek) erfolgt über die Oldenburger Straße. Aus der Begründung des Bebauungsplans geht hervor, dass zur Erschließung des Plangebietes im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „private Verkehrsfläche“ mit einer Breite von 9,00 Metern sowie einem Wendekreis im Zentrum des Plangebietes festgesetzt wird.

Im Zuge dessen wird die Gemeinde außerhalb des Bauleitverfahrens eine Kreuzungsvereinbarung mit dem Landkreis als Eigentümerin der Straße abschließen. Eine wesentliche Voraussetzung für den Abschluss dieser Vereinbarung ist die öffentliche Widmung der ersten 30 Meter der Planstraße. Um die Widmung später zu vollziehen, ist die Festlegung eines Straßennamens erforderlich.

In Anlehnung an die benachbarten Straßen im Umfeld des Plangebietes wird vorgeschlagen, die Benennung nach deutschen Flüssen fortzusetzen. Daher wird für die Planstraße der Name „Bodestraße“ vorgeschlagen. Die Bode ist ein 169 Kilometer langer Fluss, westlich der Saale in Sachsen-Anhalt gelegen und passt somit thematisch in das bestehende Namenskonzept der Umgebung.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Anlage 1: Planzeichnung

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2024/118

freigegeben am **07.08.2024**

Stab

Sachbearbeiter/in: Vogt, Mareike

Datum: 31.07.2024

Nachbesetzung Erster Gemeinderat/Erste Gemeinderätin

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	20.08.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	01.10.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

Das vorgeschlagene Verfahren und der beigefügte Ausschreibungstext zur Nachbesetzung der Stelle Erster Gemeinderat/Erste Gemeinderätin werden beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Herr Günther Henkel wurde mit Wirkung vom 01.01.2018 für die Dauer von acht Jahren in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Seine Amtszeit endet mit Ablauf des 31.12.2025.

Gem. § 109 NKomVG werden Beamtinnen und Beamte auf Zeit auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten von der Vertretung für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt. Die Wahl darf nicht früher als ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit des Stelleninhabers stattfinden. Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben.

Die Dienststelle plant die öffentliche Ausschreibung der Stelle mit dem als Anlage beigefügten Ausschreibungstext unmittelbar nach der Ratssitzung. Um § 107 Abs. 1 Satz 3 Rechnung zu tragen, wonach dem Leitungspersonal einer Kommune eine Beamtin oder ein Beamter mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste angehören muss, die oder der mit dem Erwerb der Befähigung zugrunde liegenden Qualifikation vertiefte Kenntnisse des allgemeinen und besonderen Verwaltungsrechts erworben hat, ist diese Voraussetzung in das Stellenprofil übernommen worden.

Das Auswahlverfahren ist vorgesehen für das IV. Quartal 2024, gegebenenfalls andauernd bis Anfang 2025. Auf Vorschlag des Bürgermeisters kann im Anschluss Anfang 2025 die Wahl zur Ersten Gemeinderätin/zum Ersten Gemeinderat in öffentlicher Sitzung durch den Rat der Gemeinde erfolgen.

Mit der Wahl hat die Bewerberin/der Bewerber einen Anspruch auf Ernennung. Der Beginn der Amtszeit wäre auf den 01.01.2026 zu bestimmen.

Um eine ausführliche Einarbeitung und ordnungsgemäße Übergabe der umfangreichen Aufgaben gewährleisten zu können, ist vorgesehen, die Gewählte/den Gewählten unmittelbar nach der Wahl und somit vor Beginn der Amtszeit für die Übergangszeit in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zu beschäftigen. Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich dieser Zeitraum nicht abschließend festlegen, da davon auszugehen ist, dass der ausgewählte Kandidat/die ausgewählte Kandidatin Kündigungsbeziehungsweise Versetzungszeiten unterworfen sein wird.

Durch die nicht besetzte Stelle „Leitung des Geschäftsbereichs 3“, die von Herrn Henkel kommissarisch ausgeführt wird, steht eine freie und besetzbare Stelle für die Übergangszeit zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel sind eingeplant und stehen insoweit zur Verfügung.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Ausschreibungstext „Erster Gemeinderat/Erste Gemeinderätin“